

ordnung recht verstanden habe, so soll auch künftig der Gebrauch der Brückenwaagen nachgelassen und bei den Brückenwaagen der Gebrauch der alten Gewichte nicht strafbar sein, insofern nur der Eigenthümer das Resultat des auf der Brückenwaage ermittelten Gewichtes auf das neue Gewicht reducirt. Indessen würde es mir sehr angenehm sein vom Herrn Regierungscommissar vielleicht in dieser Beziehung meine Auffassung bestätigt zu sehen.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich glaube doch, daß hier der Auffassung des Herrn Abgeordneten rücksichtlich des Gebrauchs älterer Gewichte für das Wagen auf Brückenwaagen ein Mißverständnis zu Grunde liegt. In den Motiven (ich kann die Stelle im Augenblicke nicht gleich auffinden) ist rücksichtlich der Waagen eine Bemerkung enthalten, die wahrscheinlich zu diesem Mißverständnis Veranlassung gegeben hat. Es ist da nämlich von Brückenwaagen und überhaupt von nichtgleicharmigen Waagen die Rede. Bei diesen nichtgleicharmigen Waagen, namentlich bei den eigentlichen Schnellwaagen, die keine Brückenwaagen sind, kommt es sehr oft vor, daß mit Rücksicht auf das Laufgewicht, welches überhaupt keine auf ein bestimmtes System zu beziehende Größe ist und welches auf dem Waagebalken verschoben wird, die Eintheilung des Waagebalkens noch unter Zugrundelegung des alten Gewichtes gemacht ist. Diese Waagen sind deshalb nicht unzulässig, denn die ganze Sache ist nur eine Rechnungssache und das Resultat kann mit Leichtigkeit immer reducirt werden. Wenn Sie aber auf einer Brückenwaage, wo Sie allemal nur einen decimal-proportionalen Theil anlegen, sei es nun der zehnte, der hundertste oder auch der tausendste Theil von dem Gewichte, das auf der andern Seite angegeben werden soll, wenn Sie sich da wollten der zehn Theile älterer Pfunde bedienen, so würde das meiner Meinung nach nicht zulässig sein, denn das wären allerdings wirkliche Gewichtstücke, die mit der neuen Einrichtung durchaus nicht stimmen würden. Es ist dafür, daß kein Mißverständnis obwalten kann, wohl auch schon in der Bestimmung der Reichordnung gesagt, welche ausdrücklich sagt, „daß Decimalthelle des gesetzlichen Gewichtes als Proportionalgewicht für Brückenwaagen nicht verboten sein sollen, obgleich die allgemeine Eintheilung in 30 Loth u. s. w. erfolgt“. Daraus ergibt sich von selbst, daß man auch beim Gebrauch der Brückenwaagen nicht an die Beibehaltung des alten Gewichtes, sondern an den proportionalen Theil des neuen Gewichtes gedacht hat. Es würde auch in der That Niemandem etwas nützen, dieses alte Gewicht beizubehalten, weil er dann allemal eine Umrechnung vornehmen muß und zwar nach dem sehr unbequemen Reductionsverhältniß von 107:100 während, wenn er das richtige Gewicht hat, die Waage ihm sofort das Gewicht angiebt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über diese §§. 9, 10, 11 und 12 zu sprechen

wünscht. Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile jetzt dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. Biedermann: Ich habe nichts hierzu zu bemerken, da hierüber vom königlichen Commissar genügender Aufschluß gegeben worden ist.

Präsident v. Schönfels: §. 9 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

§. 10 wird ebenfalls von der Deputation zur Annahme empfohlen, jedoch mit einer Einschaltung und zwar der, daß nach den Worten in der dritten Zeile von unten „ungleicharmige Waage“ die Worte eingeschaltet werden: „auf Gebinde“. Ich werde zuvörderst die Frage auf den Paragraph richten, und dann erst auf die Einschaltung. Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den §. 10 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie der Einschaltung, wie sie von mir jetzt erwähnt ist, Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

§. 11 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage nun, ob die Kammer sich auch in dieser Beziehung mit ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ein Gleiches tritt ein in Bezug auf §. 12, und ich frage, ob die Kammer der Ansicht ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Wir würden nun zu §. 13 übergehen.

Referent v. Biedermann:

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1859 in Kraft.

Maße, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits von demaligen dazu befugten Behörden geacht und gestempelt sind, können bis zum 1. Januar 1862 auch ferner gebraucht werden; bei jeder eine neue Justirung nöthig machenden Reparatur sind sie jedoch auch vor diesem Tage zu berichtigen und zu stampeln, im Falle der Unausführbarkeit der Berichtigung aber zu vernichten und mit neuen Massen zu vertauschen.

Der Bericht lautet:

§. 13.

Die vielfach laut gewordenen Wünsche, daß das neue System gleichzeitig mit Preußen, also den 1. Juli 1858, ins Leben treten möchte, haben die jenseitige Deputation veranlaßt, sich über diesen Gegenstand mit dem königlichen Commissar zu vernehmen. Dabei hat sich ergeben, daß die Erfüllung jener Wünsche zwar unmöglich, aber es doch thunlich sei, einen etwas frühern Einführungsstermin, als beabsichtigt war, und zwar den 1. November jetzigen Jahres, anzunehmen und es ist daher jenseits beschlossen worden, daß in der ersten Zeile des Paragraphen die entsprechende Abänderung gemacht werden solle, mit welcher der Para-